

VERTRAG

zwischen

der Peter und Irene Ludwig-Stiftung,

vertreten durch ihren Geschäftsführenden Vorstand

Dr. Brigitte Franzen, Eupener Straße 281, 52076 Aachen

- im Folgenden „Ludwig Stiftung“ -

und

der Stadt Köln, vertreten durch die Oberbürgermeisterin Henriette Reker, Rathaus (Historisches Rathaus), 50667 Köln - im Folgenden „Stadt Köln“ –

Präambel

Seit 1957 und damit seit nunmehr 60 Jahren besteht eine enge und intensive Zusammenarbeit zwischen den Eheleuten Professor Ludwig und nach dem Tod von Peter Ludwig 1996 mit seiner Ehefrau Irene Ludwig und der Ludwig Stiftung einerseits und der Stadt Köln andererseits. Sie hat auf vielen Gebieten der Kunst, insbesondere der bildenden Kunst des 20. Jahrhunderts zu einer herausragenden internationalen Stellung der Stadt Köln geführt und diese als eine der wichtigsten Kunstmetropolen geprägt.

Innerhalb dieser Zusammenarbeit kam es 1976 zur ersten großen Schenkung von hochbedeutenden Arbeiten moderner und zeitgenössischer Kunst, insbesondere von Arbeiten der US-amerikanischen Pop Art. Darauf haben die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Köln mit der Gründung und Errichtung des MUSEUM LUDWIG reagiert und eine dauernde würdige und repräsentative Heimstatt für diese Kunst geschaffen.

Anlässlich des Richtfestes dieses großen Museumsneubaus zwischen Dom und Rhein schenkten die Eheleute Professor Ludwig der Stadt Köln ihre umfangreiche und weitgespannte Sammlung „Altamerika - Präkolumbianische Kunst“ für das MUSEUM LUDWIG. Diese Schenkung ist später dem Rautenstrauch-Joest-Museum der Stadt Köln zugewiesen werden.

In den Jahren 1986 und 1990 bedachten die Eheleute Professor Ludwig die Stadt Köln mit weiteren wichtigen Schenkungen für das MUSEUM LUDWIG.

Im November 1994 übergaben die Eheleute Professor Ludwig der Stadt Köln für das MUSEUM LUDWIG ihr einzigartiges Konvolut von Pablo Picasso-Arbeiten mit 53 Kunstwerken, 15 Original-Druckstöcken und insgesamt 681 graphischen Arbeiten als Dauerleihgaben. Diese sind inzwischen durch testamentarisches Vermächtnis von Irene Ludwig nach deren Tod im November 2010 in das Eigentum der Stadt Köln übergegangen.

Ebenfalls im November 1994 schenkten die Eheleute Professor Ludwig der Stadt Köln 82 Werkpositionen zeitgenössischer Kunst aus ihrer Sammlung unter der Auflage, dass die Stadt Köln für bildkünstlerische Äußerungen junger und jüngster aktueller Kunst und deren Präsentation auf Dauer Ausstellungshallen verfügbar macht und diese organisatorisch dem MUSEUM LUDWIG angliedert. Die Stadt Köln hat in Erfüllung dieser Auflage mit Ratsbeschluss vom 21. Juni 1994 die Halle 76 (Halle Kalk) an der Neuerburgstraße in Köln-Kalk dem MUSEUM LUDWIG zugeordnet.

Die Ludwig Stiftung ist nach dem Tod von Peter Ludwig gegründet worden. Sie ist Alleinerbin von Peter und Irene Ludwig.

Die Stadt Köln besitzt im MUSEUM LUDWIG wesentliche Bestände der Ludwig Stiftung als Dauerleihgaben. Die Ludwig Stiftung unterstützt die Stadt Köln überdies durch regelmäßige namhafte Finanzzuwendungen für das MUSEUM LUDWIG. Diese ermöglichen es dem MUSEUM LUDWIG, zusammen mit den Zuwendungen und Zuschüssen der Stadt Köln, die großartige und weitgefächerte Sammlung zeitgenössischer Kunst auf einem hohen internationalen Niveau und Standard zu halten, zu festigen und fortzuführen.

Neben diesen bedeutenden und umfangreichen Schenkungen, mit denen die Eheleute Professor Ludwig das MUSEUM LUDWIG bedacht haben, hat Irene Ludwig der Stadt Köln in ihrem Testament sämtliche Werke der russischen bzw. sowjetischen Avantgarde aus der Sammlung Ludwig vermacht, die sich bei ihrem Tod im November 2010 als Dauerleihgaben im MUSEUM LUDWIG befunden haben.

Die Stadt Köln hat ihre Dankbarkeit für dieses einmalige Engagement der Eheleute Professor Ludwig, das durch die Ludwig Stiftung fortgeführt wird, durch das MUSEUM LUDWIG, das auf Dauer diesen Namen trägt, und durch die Verleihung der Ehrenbürgerwürde an Peter Ludwig und an Irene Ludwig zum Ausdruck gebracht.

In der Absicht, die jahrzehntelange intensive und äußerst fruchtbare Zusammenarbeit für die Zukunft fortzusetzen und zu sichern, schließen die Parteien diesen Vertrag.

A.**Bestehende Verträge**

Die bisherigen Verträge zwischen der Stadt Köln und den Eheleuten Prof. Ludwig und der Ludwig Stiftung bleiben bestehen, soweit sie, was Dauerleihgaben anlangt, nicht durch Schenkungen oder Vermächtnisse erledigt sind. Der vorliegende Vertrag hat den Zweck, die bestehenden Verträge zu ergänzen.

B.**Leihgaben****§ 1**

Die Ludwig Stiftung ist Eigentümerin der derzeit insgesamt 486 Leihgaben gemäß der diesem Vertrag als Anlage 1 beigefügten Liste (im Folgenden „Leihgaben“). Die Liste ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages. Die Leihgaben befinden sich im Besitz der Stadt Köln.

§ 2

(1) Die Ludwig Stiftung stellt die Leihgaben der Stadt Köln für das MUSEUM LUDWIG als Dauerleihgaben zur Verfügung. Die Leihgaben befinden sich in einem ihrem Alter gerechten ordnungsgemäßen Zustand.

(2) Die Stadt Köln wird dafür Sorge tragen, dass die Leihgaben nach den bestmöglichen konservatorischen Standards behandelt werden. Bei der Kooperation mit Dritten gilt für sie diese Vorgabe gleichermaßen. Zentrale Auswahlkriterien sind hierbei die Qualität, die Erfahrung und die Vertrauenswürdigkeit des Dienstleisters. Jegliche Objektberührung darf daher auch nur durch das eigene, hochqualifizierte Personal des Dienstleisters erfolgen. Für das Objekthandling ist zudem auftrags- und sachspezifisches Equipment zu verwenden.

(3) Bei Transport und Lagerung ist dafür Sorge zu tragen, dass die Leihgaben vor jeglicher Gefährdung durch Einbruchdiebstahl, Feuer, Klimaschwankungen, Schädlingsbefall, Schadstoffen und Verschmutzung geschützt werden. Für Leihgaben mit einem herausragenden Stellenwert sind beim Transport hochfeuerhemmende, vor Schwingungen, Stößen und Klimaschwankungen schützende Transportbehältnisse zu verwenden. Dem Objektschutz wird grundsätzlich oberste Priorität eingeräumt.

(4) Sämtliche konservierenden und restauratorischen Arbeiten an den Leihgaben bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Ludwig Stiftung.

(5) Die Stadt Köln verpflichtet sich, im Rahmen der einheitlichen Versicherung aller ihrer Museumsbestände für eine ordnungsgemäße und angemessene Versicherung der Leihgaben zu sorgen und diese der Ludwig Stiftung nachzuweisen. Sie wird die Versicherungswerte mit der Ludwig Stiftung abstimmen. Die aktuellen Versicherungswerte der Leihgaben sind diesem Vertrag als Anlage 2 beigelegt.

Die Parteien werden die Versicherungswerte alle 5 Jahre ab Abschluss dieses Vertrages überprüfen und auf Anfordern der Ludwig Stiftung erforderlichenfalls anpassen.

(6) Die Stadt Köln verpflichtet sich, den Bestand der Leihgaben spätestens alle 3 Jahre auf Zustand und Vollständigkeit zu überprüfen und die Ludwig Stiftung über das Ergebnis der Überprüfung und über die Standorte der eingelagerten Leihgaben durch Übergabe einer Liste mit den entsprechenden Angaben unverzüglich zu unterrichten. Die erste Bestandsprüfung soll bis zum 31. Dezember 2017 durchgeführt werden. Danach beginnen die 3-Jahre-Perioden.

(7) Die Leihgaben, die sich im Museum Ludwig unter zollamtlicher Überwachung in der Endverwendung (Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zur besonderen Verwendung) befinden, sind der Stadt Köln und dem MUSEUM LUDWIG bekannt. Die Stadt Köln verpflichtet sich,

(a) die Leihgaben in das Bestandsverzeichnis des MUSEUM LUDWIG aufzunehmen,

(b) die Durchführung aller Überwachungsmaßnahmen zu erleichtern, die die Überwachungszollstelle zur Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Zollbefreiung weiter erfüllt sind, für erforderlich hält,

(c) die Leihgaben ohne Einwilligung der Überwachungszollstelle weder zu verleihen, zu vermieten, zu veräußern noch sonst anderen zu überlassen,

(d) der Überwachungszollstelle anzuzeigen, wenn die Voraussetzungen für die Zollbefreiung nicht mehr erfüllt sind.

Die Stadt Köln ist darüber unterrichtet und erkennt an, als Einfuhrabgabenschuldnerin in Anspruch genommen zu werden, wenn die Leihgaben in einer Weise verwendet werden, die dem begünstigten Zweck nicht entsprechen.

Verträge, Auflistungen und Aufzeichnungen über Leihgaben in der Endverwendung aus den letzten Jahrzehnten wurden und werden von der Firma Hasenkamp geführt und werden dort eingesehen. Die Ludwig Stiftung und die Stadt Köln sind darüber einig, dass auch zukünftig entsprechend zu verfahren ist.

§ 3

(1) Die Leihgaben sind gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 KGSG nationales Kulturgut, da sie sich im Bestand des MUSEUM LUDWIG und der Stadt Köln und damit im Bestand einer öffentlich-rechtlichen Kulturgut bewahrenden Einrichtung befinden.

(2) Keine der Leihgaben gemäß Anlage 1 ist in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes (gemäß § 7 Abs. 1 KDSG) eingetragen. Die Stadt Köln verpflichtet sich, weder während der Dauer dieses Leihvertrages noch nach dessen Ende einen Antrag auf Eintragung der Leihgaben oder einzelner von ihnen in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes zu stellen, es sei denn die Ludwig Stiftung stimmt schriftlich zu.

(3) Die vorübergehende Ausfuhr von nationalem Kulturgut nach § 6 KGSG, das sich im MUSEUM LUDWIG befindet, in einen anderen EU-Mitgliedstaat oder in einen Drittstaat ist nach § 22 Abs. 1 KGSG genehmigungspflichtig.

§ 4

(1) Die Stadt Köln ist berechtigt und verpflichtet, die Leihgaben wie Eigenbestände zu behandeln. Sie verpflichtet sich, die Leihgaben ständig im MUSEUM LUDWIG zu behalten und sie in dessen Bestände einzugliedern. Eine auch nur zeitweise oder teilweise Übergabe an ein anderes Museum der Stadt Köln bedarf der schriftlichen Zustimmung der Ludwig Stiftung.

Es ist nicht erforderlich, dass die Leihgaben gemäß Anlage 1 ständig ausgestellt sind. Das MUSEUM LUDWIG wird sich aber bemühen, den überwiegenden Teil der Leihgaben im Rahmen seiner übrigen Bestände angemessen zu präsentieren.

(2) Ausleihen an Dritte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Ludwig Stiftung.

Die Stadt Köln stellt sicher, dass der Leihnehmer für die Zeit der Ausleihe die Verpflichtungen in B. § 2 und 4 übernimmt. Sie hat durch schriftliche Vereinbarung abzusichern, dass die Leihgaben zu den Versicherungswerten gemäß Anlage 2 bzw. zu den fortgeschriebenen Versicherungswerten nach B. § 2 Abs. 5 vollständig versichert werden, und hat sich die Versicherung durch geeignete Belege nachweisen zu lassen und diese Belege auf Anfordern der Ludwig Stiftung vorzulegen.

Die Stadt Köln wird bei jeder Ausleihe Condition Reports (Zustandsberichte) beim Ausgang und bei der Rückgabe der jeweiligen Leihgabe anfertigen und diese in den Bestandsunterlagen der jeweiligen Leihgabe archivieren.

§ 5

(1) Die Stadt Köln verpflichtet sich, Verlust oder Beschädigung von Leihgaben unverzüglich der Ludwig Stiftung anzuzeigen. Sie verzichtet für etwaige Schadensersatzansprüche der Ludwig Stiftung aus Verlust oder Beschädigung auf die Einrede der Verjährung bis zum Ablauf von 1 Jahr nach der Anzeige.

(2) Zur Beseitigung von Beschädigungen sind die Leihgaben nach Absprache mit der Ludwig Stiftung zu restaurieren. Die Kosten der Restaurierung und eine eventuelle Wertminderung in Folge der Beschädigung trägt die Stadt Köln im Rahmen der bestehenden Versicherungsbedingungen. Erlangte Versicherungsleistungen für Wertminderungen wird die Stadt Köln ungeschmälert an die Ludwig Stiftung weiterleiten.

(3) Bestehen im Fall von Verlust oder Beschädigung von Leihgaben Entschädigungs- oder Schadensersatzansprüche gegenüber Dritten oder gegenüber Versicherungen, so wird sich die Stadt Köln in Abstimmung mit der Ludwig Stiftung um die Durchsetzung dieser Ansprüche bemühen. Auf Verlangen der Ludwig Stiftung wird sie ihre Ansprüche an die Ludwig Stiftung unentgeltlich abtreten. Vereinnahmte Entschädigungs- oder Schadensersatzleistungen wird sie ungeschmälert an die Ludwig Stiftung weiterleiten.

(4) Bei Verlust oder Beschädigung von Leihgaben ist die Haftung der Stadt Köln auf die Versicherungswerte gemäß Anlage 2 bzw. den fortgeschriebenen Versicherungswerten gemäß B. § 2 Abs. 5 beschränkt. Wenn die Versicherungssumme den Versicherungswert übersteigt, wird der Versicherungswert zugrunde gelegt. Die Haftung gilt auch für den An- oder Rücktransport der Leihgaben nach Beendigung des Leihvertrages an die Ludwig Stiftung.

§ 6

Die Stadt Köln übernimmt alle mit der Ausstellung bzw. Aufbewahrung der Leihgaben verbundenen Kosten einschließlich der Versicherung zu den gemäß B. § 2 Abs. 5 vereinbarten Werten.

§ 7

(1) Dieser Dauerleihvertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird bis zum 31.12.2020 abgeschlossen.

Das Recht jeder Partei, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.

(2) § 544 S. 1 BGB gilt entsprechend; die sich daraus ergebenden Rechte bleiben unberührt.

(3) Für die Verjährung des Anspruchs der Ludwig Stiftung auf Rückgabe der Leihgaben gilt § 604 Abs. 5 BGB.

§ 8

Bei Kündigung erfolgt der Rücktransport der Leihgaben an den Sitz der Ludwig Stiftung auf Kosten und zu Lasten der Stadt Köln.

C.

Bezeichnungen

§ 9

Die von den Eheleuten Professor Ludwig und von Irene Ludwig der Stadt Köln für das MUSEUM LUDWIG geschenkten oder vermachten Kunstwerke sind deutlich jeweils mit „Schenkungs Sammlung Ludwig (+ Jahr)“/„Donation Ludwig Collection (+Jahr)“ zu bezeichnen.

§ 10

Die Leihgaben sind deutlich jeweils mit „Leihgabe Peter und Irene Ludwig Stiftung“/„Loan Peter and Irene Ludwig Foundation“ oder in der Kurzform „Leihgabe Ludwig Stiftung“/„Loan Ludwig Foundation“ zu bezeichnen. Das gilt auch für Bildmaterial zur Veröffentlichung auf Datenträgern, in Netzwerken sowie in anderen analogen und digitalen Medien.

§ 11

Die mit Mitteln der Ludwig Stiftung von der Stadt Köln für das MUSEUM LUDWIG erworbenen Kunstwerke sind auch bei Ausleihen deutlich jeweils mit „Erworben mit Mitteln der Peter und Irene Ludwig Stiftung (+ Jahr)“/„Acquired with funds of the Peter and Irene Ludwig Foundation (+ Jahr)“ zu bezeichnen. § 10 Satz 2 gilt entsprechend.

D.**Finanzzuwendungen****§ 12**

In Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben verpflichtet sich die Ludwig Stiftung, die jährlichen Finanzzuwendungen von EUR 500.000 für Ankäufe und von EUR 125.000 für einzelne Projekte für das MUSEUM LUDWIG für weitere 3 Jahre, d. h. bis zum 31.12.2020 zu gewähren. Diese Verpflichtung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Stadt Köln jeweils pro Jahr Mittel in derselben Höhe von EUR 500.000 für Ankäufe und Mittel in Höhe von mindestens EUR 255.000 für Ausstellungen für das MUSEUM LUDWIG in ihrem Haushalt bereit- und sicherstellt, und unter der auflösenden Bedingung der Einhaltung der Zusicherungen der Stadt Köln gemäß D. § 15.

Für die Zeit ab 2021 werden die Parteien eine neue Vereinbarung treffen, die den dann maßgebenden Umständen angepasst ist. Die Verhandlungen dazu werden im Jahre 2019 aufgenommen.

Die Ludwig Stiftung behält sich eine Überprüfung dieser Verpflichtung vor, wenn grundlegende Veränderungen im MUSEUM LUDWIG, insbesondere in der Person des Direktors/der Direktorin eintreten, die nicht die Billigung der Ludwig Stiftung haben.

§ 13

Bei der Verwendung der Finanzzuwendungen für Ankäufe ist das MUSEUM LUDWIG frei; es entscheidet nach eigenem Ermessen. Doch sollen die Zuwendungen möglichst für größere Ankäufe genutzt werden.

Über die Verteilung der projektbezogenen Finanzzuwendungen entscheidet das MUSEUM LUDWIG nach eigenem Ermessen. Die Zuwendungen müssen für museumstypische Zwecke verwendet werden, z.B. Ausstellungen, Inszenierungen aller Art, Gastprogramme von Künstlern/innen und Restauratoren/innen, Kolloquien, Künstlerstipendien, Publikationen etc.

Die Finanzzuwendungen dürfen weder direkt noch indirekt zur Deckung von Personalkosten, für Restaurierungen von Kunstwerken oder für allgemeine Verwaltungsaufgaben und -kosten des MUSEUM LUDWIG verwendet werden.

§ 14

Das Logo der Ludwig Stiftung ist auf möglichst vielen Drucksachen, Werbemitteln, Print- und Online-Berichten etc. des MUSEUM LUDWIG in lesbarer Größe anzubringen, unabhängig davon, ob das jeweils beworbene bzw. angezeigte Projekt konkret aus Mitteln gefördert wird, die die Ludwig Stiftung bereitgestellt hat. Das Logo wird von der Ludwig Stiftung vorgegeben und der Stadt Köln für die genannten Zwecke zur Verfügung gestellt.

§ 15

Die Stadt Köln sichert im Gegenzug für die substantielle Förderung und für die Übernahme der Finanzzuwendungen gegenüber der Ludwig Stiftung verbindlich zu:

- (1) Sicherung und Sicherheit für alle derzeitigen Stellen im MUSEUM LUDWIG einschließlich der Kuratorenstellen
- (2) Zusicherung eines Platzes in einer Berufungskommission oder in einem vergleichbaren Auswahlgremium bei der Besetzung der Direktorenstelle im MUSEUM LUDWIG
- (3) Keine Kürzung des Ausstellungs- und des Ankaufsetats der Stadt Köln für das MUSEUM LUDWIG für die Dauer der Finanzzuwendungen der Ludwig Stiftung
- (4) Laufende und vollständige Informationen der Ludwig Stiftung über die Aktivitäten des MUSEUM LUDWIG (Ausstellungen, Ankäufe, Publikationen etc.)
- (5) 2mal jährliche Grundsatzbesprechung zwischen der Ludwig Stiftung, dem/der Kulturdezernenten/in, dem/der Direktor/in und dem Leitungspersonal des MUSEUM LUDWIG.

E.

Sonstiges

§ 16

Die Stadt Köln hält auch in Zukunft den Raum 1.225 in der ersten Etage des Museumsgebäudes für die Ludwig Stiftung zur Nutzung bereit. Aufgrund des Raummangels im MUSEUM LUDWIG ist die Ludwig Stiftung bereit, den Raum für begrenzte Zeit und nach Absprache dem MUSEUM LUDWIG zur Nutzung durch Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen zur Verfügung zu stellen. Bei der Nutzung des Raumes hat die Ludwig Stiftung unbedingten Vorrang.

§ 17

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; die elektronische Schriftform (§ 126a BGB) wird ausgeschlossen.

Soweit in diesem Vertrag Schriftform vorgesehen ist, wird die elektronische Schriftform (§ 126a BGB) ebenfalls ausgeschlossen.

§ 18

Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird Köln vereinbart.

Die Parteien verpflichten sich, sich bei Streitigkeiten zunächst um eine gütliche Beilegung zu bemühen, bevor sie das Gericht anrufen.

Aachen, den

Köln, den

Ludwig Stiftung
Dr. Brigitte Franzen, Vorstand

Stadt Köln
Henriette Reker, Oberbürgermeisterin

Stadt Köln
Susanne Laugwitz-Aulbach,
Beigeordnete für Kunst und Kultur

Museum Ludwig
Dr. Yilmaz Dziewior, Direktor